

1. XI. 1917

101

Weitere Einschränkung der Bierzeugung.

Durch eine heute im Reichsgesetzblatt erscheinende Ministerialverordnung wird eine weitere Einschränkung der Bierzeugung von 25 auf 6 Prozent der in den Betriebsjahren 1911/12 und 1912/13 hergestellten Mengen verfügt. Diese Maßnahme erweist sich als notwendig, um zu verhindern, daß die geringen Mengen an Gerste, welche den Brauereiunternehmungen für das laufende Betriebsjahr zugewiesen werden konnten, in verhältnismäßig kurzer Zeit aufgearbeitet werden und späterhin, also gerade zu einer Zeit, in der der Bedarf an Bier größer ist als im Winter, die Bierzeugung gänzlich eingestellt wird. Von der Entwicklung der Verhältnisse wird es abhängen, auf wie lange die mit Wirksamkeit vom 1. d. verfügte weitgehende Einschränkung wird aufrechterhalten werden müssen.